

## **Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen

**SNP Schneider-Neureither & Partner SE,**

Dossenheimer Landstraße 100, 69121 Heidelberg,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB  
729172,

- im Folgenden „Organträger“ genannt -

und

**ERST European Retail Systems Technology GmbH,**

Frankenstraße 5, 20097 Hamburg

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB  
73331

- im Folgenden „Organgesellschaft“ genannt -

### **§ 1**

#### **Tatsächliche Verhältnisse**

- (1) Der Organträger ist alleiniger Gesellschafter der Organgesellschaft und hält sämtliche Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt EUR 29.050,00.
- (2) Zudem ist die Organgesellschaft finanziell in den Organträger eingegliedert.

### **§ 2**

#### **Beherrschung**

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger.
- (2) Der Organträger ist durch seine geschäftsführenden Direktoren oder einen von diesen Beauftragten berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft allgemein oder einzelfallbezogen Weisungen zu erteilen, insbesondere in organisatorischer, wirtschaftlicher, technischer, finanzieller und personeller Hinsicht. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen des Organträgers in jeder Hinsicht Folge zu leisten, soweit dem nicht zwingendes Gesellschafts-, Handels- oder Bilanzrecht entgegensteht. Die Änderung,

Aufrechterhaltung oder Beendigung dieses Vertrages ist vom Weisungsrecht nicht umfasst.

- (3) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, den Organträger laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten der Organgesellschaft und die Geschäftsentwicklung zu informieren. Die Organgesellschaft ist den Vertretungsorganen des Organträgers und deren Beauftragten über die Gesellschafterrechte hinaus verpflichtet, jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten der Organgesellschaft zu erteilen. Der Organträger ist jederzeit berechtigt, Bücher, Schriften und sonstige Unterlagen der Organgesellschaft einzusehen.

### **§ 3**

#### **Gewinnabführung**

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an den Organträger abzuführen.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Absatz 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrages nach § 3 Abs. 2 gebildete Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers von der Organgesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (4) Die Abführung von Erträgen der Organgesellschaft aus der Auflösung von freien, vorvertraglichen Rücklagen und vorvertraglichen Gewinnvorträgen wird ausgeschlossen.
- (5) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

### **§ 4**

#### **Verlustübernahme**

- (1) Der Organträger ist gegenüber der Organgesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- (2) § 3 Absatz 5 gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Jahresabschluss der Organgesellschaft**

Zur Durchführung der Ergebnisabführung bzw. Verlustübernahme hat die Organgesellschaft ihren Jahresabschluss, bevor er festgestellt wird, mit dem Organträger gemeinsam zu behandeln und die Abrechnung über Gewinne oder Verluste mit dem Organträger so durchzuführen, dass diese Abrechnung im Jahresabschluss bereits berücksichtigt ist. Die Abrechnungen über Gewinn- oder Verlustanteile zwischen beiden Gesellschaften erfolgen mit Wertstellung zum Tag der Feststellung des Jahresabschlusses; für einen etwa auszugleichenden Verlust schuldet der Organträger ab dem Bilanzstichtag die gesetzlichen Zinsen.

## **§ 6**

### **Wirksamwerden und Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft.
- (2) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.
- (3) Dieser Vertrag gilt hinsichtlich der Regelungen über die Gewinnabführung und Verlustübernahme mit Wirkung vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem dieser Vertrag gemäß Abs. 1 in Kraft tritt (Rückwirkung der Gewinnabführung und Verlustübernahme), im Übrigen ab Eintragung im Handelsregister.
- (4) Dieser Vertrag wird für die Dauer bis zum 31.12.2024 abgeschlossen, mindestens aber für fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die Körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft aufgrund dieses Vertrages erstmals anerkannt wurde. Wird der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.
- (5) Im Falle der außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund durch einen Vertragsteil gilt dieser Vertrag für das Geschäftsjahr, in dessen Verlauf die außerordentliche Kündigung ausgesprochen wird, nicht mehr, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Organträger nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft beteiligt ist, der Organträger die

Anteile an der Organgesellschaft veräußert oder einbringt oder der Organträger oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten sind in einem derartigen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Ersatzregelung zu treffen, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

Heidelberg, den 30.04.2020

Hamburg, den 24.04.2020

Prof. Dr. Heiner Diefenbach

Christoph Leisegang

für die  
SNP Schneider-Neureither & Partner SE

für die  
ERST European Retail Systems Technology  
GmbH